



SWG Steuerberatungs- und
Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.
A - 1010 Wien, Wipplingerstraße 18

Tel.: +43 1 535 33 38
Fax: +43 1 535 48 36
Mobil: +43 699 17 21 55 71

e-mail: kanzlei@swg.co.at
Internet: www.swg.co.at

NEUERUNGEN 2009

25. Juni 2009

Alle Rechte vorbehalten!

Stand: 01. Juni 2009

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung wird daher ausgeschlossen.

© SWG Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhand GmbH

Inhaltsverzeichnis

I.	Steuerreform 2009	03
1.	Allgemeines	03
2.	Steuertarif	04
3.	Förderungen für Familien mit Kindern	06
3.1.	Erhöhter Kinderabsetzbetrag	06
3.2.	Erhöhter Unterhaltsabsetzbetrag	06
3.3.	Neuer Kinderfreibetrag	06
3.4.	Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten	07
3.5.	Steuerfreier Zuschuss zur Kinderbetreuung	07
4.	Abzugsfähigkeit humanitärer Spenden	09
4.1.	Für Unternehmer	09
4.2.	Für Privatpersonen	09
5.	Beiträge an Glaubensgemeinschaften	11
6.	Abschaffung von Stock Options	11
7.	Förderungen für Unternehmer	12
7.1	Der neue Gewinnfreibetrag ab 2010	12
7.2	Abschaffung der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne	13
8.	Ökoprämie (Verschrottungsprämie)	14
II.	Wohnrechtsnovelle 2009	15
1.	Valorisierung der Richtwertmietzinse	15
2.	Kautions	15
3.	Energieausweis	15
III.	Sozialversicherungswerte und –beiträge 2009	16
IV.	Budgetbegleitgesetz 2009	17
1.	Einkommensteuer	17
2.	Erbschafts- und Schenkungssteuer	18
3.	Gebühren	18
4.	DB- und Kommunalsteuerpflicht für freie Dienstverträge	18
V.	Umsatzsteuer	19
1.	Neuregelung Dienstleistungsort ab 01.01.2010	19
2.	Weitere Änderungen	19
VI.	Allfälliges	20
1.	Wichtige Fristen	20
2.	Zinssätze beim Finanzamt	22
3.	Ferialpraxis von Kindern	23

I. STEUERREFORM 2009

1. ALLGEMEINES

Die Steuerreform wurde am 11.3.2009 im Nationalrat beschlossen und am 31.3.2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie ist in den meisten Punkten rückwirkend ab 1.1.2009 in Kraft getreten.

Maßnahmen des Steuerreformgesetzes 2009

- Senkung des Lohn- und Einkommensteuertarifs ab 1.1.2009
- Anhebung der Freigrenze und Änderung der Einschleifbestimmung bei sonstigen Bezügen
- Erhöhung des Kinderabsetzbetrages von € 50,90 auf € 58,40 monatlich
- Erhöhung des Unterhaltsabsetzbetrages
- Einführung eines neuen Kinderfreibetrages von € 220,- jährlich pro Kind
- Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten für Kinder bis 10 Jahren bis € 2.300,- im Jahr pro Kind
- Steuerfreiheit für Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung bis zu € 500,- pro Kind und Jahr
- Ausweitung des Freibetrages für investierte Gewinne auf bilanzierende Unternehmen ab 2010: Der Gewinnfreibetrag wird von 10% auf 13% angehoben und das Investitionserfordernis entfällt für Gewinne bis € 30.000,-
- Abschaffung der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne ab 2010
- Abschaffung der steuerlichen Begünstigung für Stock Options ab 1. April 2009
- Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden für mildtätige und humanitäre Zwecke sowie für Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe im Ausmaß von maximal 10% des Gewinnes bzw. des Einkommens des Vorjahres
- Anhebung des Maximalbetrages für die steuerliche Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages als Sonderausgabe auf € 200,- ab 2009.

2. STEUERTARIF

2.1. Allgemeines

EINKOMMENSTEUERTARIF (bis 31.12.2008)			
Einkommen in €	Einkommensteuer in € (vor Absetzbeträgen)	Durchschnitts- steuersatz	Grenz- steuersatz
bis 10.000	0	0 %	
10.000 bis 25.000	$\frac{\text{Einkommen} - 10.000}{15.000} \times 5.750$	–	38,333 %
25.000	5.750	23 %	
25.000 bis 51.000	$5.750 + \frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 11.335}{26.000}$	–	43,596 %
51.000	17.085	33,5 %	
über 51.000	$17.085 + (\text{Einkommen} - 51.000) \times 0,5$	–	50 %

EINKOMMENSTEUERTARIF (ab 1.1.2009)			
Einkommen in €	Einkommensteuer in € (vor Absetzbeträgen)	Durchschnitts- steuersatz	Grenz- steuersatz
bis 11.000	0	0 %	0 %
11.000 bis 25.000	$\frac{\text{Einkommen} - 11.000}{14.000} \times 5.110$	–	36,5 %
25.000	5.110	20 %	
25.000 bis 60.000	$5.110 + \frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125}{35.000}$	–	43,214 %
60.000	20.235	34 %	
über 60.000	$20.235 + (\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5$	–	50 %

Die Grenze, ab der erstmals Einkommensteuerpflicht besteht, wird von € 10.000,- auf € 11.000,- angehoben. Da die Absetzbeträge gleich bleiben, tritt die konkrete Pflicht zur Zahlung von Einkommensteuer bei Angestellten (14 Gehälter) bei € 11.945,- Jahreseinkommen ein. Der Steuersatz von 50% gilt erst für Einkommensteile ab € 60.000,-. Der Grenzsteuersatz gibt an, mit welcher Besteuerung bei der Erzielung zusätzlicher Einkünfte in der jeweiligen Tarifstufe zu rechnen ist.

2.2. Besteuerung der sonstigen Bezüge

Die in § 67 Abs 1 EStG geregelte Freigrenze, für die die Besteuerung der sonstigen Bezüge mit dem festen Steuersatz von 6% unterbleibt, wird von € 2.000,- auf € 2.100,- angehoben. Der Freibetrag in der Höhe von € 620,- bleibt unverändert.

2.3. Auswirkungen der Tarifsenkung

Während 2008 von insgesamt 6,53 Millionen Steuerpflichtigen ca. 2,54 Millionen Menschen überhaupt keine Einkommen-/Lohnsteuer bezahlt haben, zahlen ab dem 1. Jänner 2009 voraussichtlich insgesamt ca. 2,7 Millionen Menschen keine Einkommen-/ Lohnsteuer mehr.

Die Tarifsenkung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Bei Angestellten kann daher der Arbeitgeber ab In-Kraft-Treten des Steuerreformgesetzes 2009 somit im April 2009 die Lohnsteuer Jänner – März 2009 neu berechnen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten gegeben sind **UND** ein aufrechtes Dienstverhältnis bei diesem Arbeitgeber vorliegt. Spätestens muss diese Aufrollung vom Arbeitgeber bis **30. Juni 2009** durchgeführt werden. Die gutgeschriebene Lohnsteuer wird daher mit dem laufenden Gehalt ausgezahlt.

Sollte der Arbeitgeber keine Aufrollung vornehmen können (Wechsel des Arbeitgebers), dann wird das Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung 2009 die Lohnsteuer neu berechnen – frühestens daher im Jahr 2010. Eine vorzeitige Rückzahlung ist ohne Aufrollung durch den Arbeitgeber nicht möglich.

Einkommensteuerpflichtige erhalten erst nach Einlangen der Einkommensteuererklärung 2009 und deren Veranlagung die eventuell zu viel vorausbezahlte Einkommensteuer zurück.

Einkommensteuerpflichtige haben die Möglichkeit für 2009 einen Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu stellen, wenn sich auf Basis des voraussichtlichen Einkommens 2009 unter Anwendung des neuen Einkommensteuertarifs 2009 eine geringere als die bisher festgesetzte, Einkommensteuer 2009 ergibt. Bei Ermittlung des voraussichtlichen Einkommens 2009 können auch alle bereits ab 2009 geltenden steuerlichen Begünstigungen berücksichtigt werden.

Eine automatische Anpassung seitens des Finanzamtes ist nicht vorgesehen.

3. FÖRDERUNGEN FÜR FAMILIEN MIT KINDERN

Für Familien mit Kindern ist folgendes „Familienpaket“, bestehend aus:

- Anhebung des Kinderabsetzbetrages bzw. des Unterhaltsabsetzbetrages
- Einführung eines neuen Kinderfreibetrages
- steuerlicher Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten
- Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

beschlossen worden.

3.1. Erhöhter Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag erhöht sich ab 1. Jänner 2009 um € 7,50 von bisher € 50,90,- pro Kind und Monat auf € 58,40 pro Kind und Monat. Er wird nach wie vor gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und ist unabhängig von der Höhe des Einkommens. Auch hier wird die Erhöhung ab Jänner 2009 im Nachhinein ausbezahlt. Voraussetzung für den Kinderabsetzbetrag ist der Anspruch auf Bezug der Familienbeihilfe.

3.2. Erhöhter Unterhaltsabsetzbetrag

Der Unterhaltsabsetzbetrag, der dem Elternteil zusteht, der Alimente zahlt, wird ab 1. Jänner 2009:

- für das erste Kind von € 25,50 auf € 29,20 monatlich
- für das zweite Kind von € 38,20 auf € 43,80 monatlich und
- für jedes weitere Kind von € 50,90 auf € 58,40 monatlich angehoben

Der erhöhte Betrag wird im Zuge der Einkommensteuerveranlagung bzw. der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2009 – also erstmals im Jahr 2010 – ausbezahlt.

3.3. Neuer Kinderfreibetrag

Es wurde ein neuer Kinderfreibetrag eingeführt, dessen Höhe von mehreren Bedingungen abhängt. Grundsätzlich kann pro Kind ein Freibetrag von € 220,- jährlich geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, dann stehen beiden Einkommensbeziehern 60% des Freibetrages zu. Das sind jeweils € 132,- jährlich und somit insgesamt € 44,- bzw. 20% mehr. Damit setzt das Steuerreformgesetz 2009 einen Anreiz zu mehr Beschäftigung.

Steuerzahler mit mindestens einem Kind können ab 1. Jänner 2009 einen Kinderfreibetrag geltend machen, vorausgesetzt es steht für länger als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag bzw. der Unterhaltsabsetzbetrag für dieses Kind zu.

Der Kinderfreibetrag beträgt grundsätzlich € 220,- pro Jahr und Kind. Als Freibetrag mindert er lediglich die Steuerbemessungsgrundlage und nicht die Steuer.

Beansprucht eine zweite Person den Kinderfreibetrag für dasselbe Kind, dann können beide Personen - wie erwähnt - jeweils € 132,- pro Kind geltend machen. Um den Kinderfreibetrag für sich zu beanspruchen, muss in der Steuererklärung (Einkommensteuererklärung oder Arbeitnehmerveranlagung) die Sozialversicherungsnummer des Kindes angegeben werden. In den Genuss der Steuerersparnis aus dem neuen Kinderfreibetrag kommt man ausschließlich über die Arbeitnehmerveranlagung bzw. in Rahmen der Einkommensteuererklärung 2009.

3.4. Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Ab 1. Jänner 2009 können die Kosten für die Betreuung von Kindern bis höchstens € 2.300,- pro Kind und Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung (ohne Selbstbehalt) geltend gemacht werden. Absetzbar sind Kinderbetreuungskosten, die ab dem 1. Jänner 2009 anfallen.

Begünstigt sind Kinder, die das 10. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet haben und für die dem Arbeitnehmer selbst länger als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag bzw. der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein. Werden daher Betreuungskosten durch einen Zuschuss des Arbeitgebers übernommen, sind nur die tatsächlichen bzw. vom Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig.

Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) oder von einer pädagogisch qualifizierten Person (z.B. Tagesmutter) erfolgen.

Die Kinderbetreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person, die Angehörige ist und zum selben Haushalt wie das Kind gehört (z.B. die Oma, die mit dem Kind in einem Haushalt wohnt), ist steuerlich nicht begünstigt.

Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.

3.5. Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zur Kinderbetreuung

Leistet der Arbeitgeber ab 2009 seinem Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist ein solcher Zuschuss bis zu einem Betrag von € 500,- jährlich pro Kind von der Lohnsteuer befreit, sofern dieser allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt wird. Die Befreiung von den Sozialversicherungsabgaben besteht bereits ohne betragliche Beschränkung.

Begünstigt sind Kinder, für die dem Arbeitnehmer selbst länger als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag bzw. der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht und die das 10. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet haben. Auch hier müssen die Kinder von einer öffentlichen oder einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten, Internat, Hort, Kinderbetreuungsstätte) oder einer pädagogisch qualifizierten Person (z.B. Tagesmutter) betreut werden.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, muss der Arbeitnehmer eine Erklärung an den Arbeitgeber abgeben, mit dem Hinweis, dass die Voraussetzungen für den Zuschuss vorliegen (z.B. dass der Kinderabsetzbetrag zusteht) und dass im Falle eines weiteren Dienstverhältnisses für das Kind kein zweiter Zuschuss gewährt wird. Die Erklärung muss auch die Sozialversicherungsnummer des Kindes enthalten.

4. ABZUGSFÄHIGKEIT HUMANITÄRER SPENDEN

Die Abzugsfähigkeit von Spenden wurde durch die Steuerreform 2009 erheblich erweitert.

Unternehmer bzw. Privatpersonen können ab 1. Jänner 2009 höchstens 10% ihres Vorjahresgewinnes an humanitäre Organisationen, an Entwicklungshilfeorganisationen oder an Katastrophenhilfsorganisationen spenden.

4.1. Für Unternehmer

Als Betriebsausgabe abzugsfähig sind Geld- oder Sachspenden an Organisationen, die im Wesentlichen folgenden Zwecken dienen:

- mildtätigen Zwecken im Gebiet der EU/des EWR
- der Bekämpfung der Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung
- der Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen

Weiters sind als Betriebsausgabe Geldspenden an Spendensammelorganisationen abzugsfähig, wenn die gesammelten Spenden einem der drei begünstigten Zwecke zugeführt werden.

Es wird voraussichtlich eine entsprechende Liste der begünstigten Organisationen vom Finanzamt Wien 1/23 für 2009 erstmalig am 31. Juli 2009 auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht. Wichtig ist, dass die Organisation zum Zeitpunkt der Spende auf einer Liste eingetragen sein muss.

Betragsmäßig ist die Abzugsfähigkeit mit 10% des Vorjahresgewinnes begrenzt. Die Spenden sind daher nur insoweit abzugsfähig, als sie 10% des Gewinnes des Vorjahres nicht übersteigen.

Die Mitgliedsbeiträge an solche Organisationen selbst sind nicht abzugsfähig.

4.2. Für Privatpersonen

Bei Privatpersonen sind Geldspenden unter denselben Voraussetzungen wie oben geschildert als Sonderausgaben abzugsfähig, wie bei Unternehmen als Betriebsausgaben – allerdings nur insoweit, als sie 10% des Vorjahreseinkommens nicht übersteigen.

Außerdem sind Spenden, die mit einer Gegenleistung verbunden sind (z.B. Wohltätigkeitsaktionen), nicht absetzbar.

Privatpersonen müssen ab 1. Jänner 2011 auf dem Spendenbeleg ihre Sozialversicherungsnummer oder ihre Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte bekannt geben.

Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder der Einkommensteuererklärung müssen die gespendeten Beträge aufgenommen und nach Aufforderung des Finanzamtes belegmäßig nachgewiesen werden. Ab dem Kalenderjahr 2011 erfolgt die Mitteilung an das Finanzamt automatisch durch die Spendenorganisationen.

Überblick über die steuerlich absetzbaren Spenden ab 1.1.2009:

	Liste Forschung und Erwachsenenbildung	Liste NEU unmittelbare Mildtätigkeit, Entwicklungs- Katastrophenhilfe und	Liste NEU Sammelverein Mildtätigkeit, Entwicklungs- u. Katastrophenhilfe
Regelung gilt	vor 2009	ab 1.1.2009	ab 1.1.2009
absetzbar sind als Sonderausgaben oder Betriebsausgaben	Geld- und Sachspenden	Private: Geldspenden Unternehmen: Geld- und Sachspenden	Geldspenden
Höchstbetrag Private Spenden	10% des Gesamt- betrages der Vor- jahreseinkünfte (mit Anrechnung von be- trieblichen Spenden)	10% des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte (ohne Anrechnung von betrieblichen Spenden)	
Höchstbetrag betriebliche Spenden	10% des Gewinnes des letzten Wirt- schaftsjahres	10% des Gewinnes desletzten Wirtschaftsjahres	

Hilfeleistungen in Katastrophenfällen sind von Unternehmen nach § 4 Abs. 4 Z 9 EStG 1988 auch als Werbeaufwand abziehbar, wenn sie mit einer Werbewirkung verbunden sind. Hier besteht keine Begrenzung mit 10% des Vorjahresgewinns.

5. BEITRÄGE AN GLAUBENSGEMEINSCHAFTEN

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften waren seit dem Kalenderjahr 2005 bis höchsten € 100,- jährlich als Sonderausgabe absetzbar, ab dem Kalenderjahr 2009 können diese Beiträge bis zu höchstens € 200,- jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Es besteht bei unselbstständig Erwerbstätigen die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber den erhöhten Sonderausgabenbetrag bereits im Zuge der Aufrollung im Dezember 2009 berücksichtigt.

6. ABSCHAFFUNG VON STOCK OPTIONS

Die steuerliche Begünstigung von Stock Options bestand darin, dass der steuerliche Vorteil aus der Ausübung einer Option in gewissem Ausmaß steuerfrei blieb, wenn der Wert der Beteiligung bei Einräumung der Option € 36.400,- nicht überstiegen hat. Der Kursgewinn ist mit 10% pro Jahr, maximal mit 50%, steuerfrei. Diese Begünstigung ist letztmalig auf Optionen anzuwenden, die vor dem 1. April 2009 eingeräumt werden.

7. FÖRDERUNGEN FÜR UNTERNEHMER

Neuerungen mit der Steuerreform 2009

- Erhöhung des Gewinnfreibetrages von 10% auf 13%
- Ausdehnung des Gewinnfreibetrages auf Bilanzierer
- Abschaffung des Investitionserfordernisses für die ersten € 30.000,- des Gewinnes
- Aufnahme von Gebäuden in den Kreis möglicher Investitionsgüter
- Streichung der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne

7.1. Der neue Gewinnfreibetrag ab 2010

Natürliche Personen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und/oder aus Gewerbebetrieb erzielen, können einen Gewinnfreibetrag geltend machen. Dadurch vermindert sich der Gewinn um 13%. Der Höchstbetrag pro Person und Jahr beträgt € 100.000,-. Der Gewinnfreibetrag gliedert sich in zwei Arten: einen Grundfreibetrag und einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag.

Der neue Gewinnfreibetrag steht für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht zu.

Den **Grundfreibetrag** können Einnahmen-Ausgabenrechner, Bilanzierer und Pauschalierer geltend machen.

Der Grundfreibetrag steht von Amts wegen zu und wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 2010 automatisch berücksichtigt.

Von den ersten € 30.000,- des Gewinnes stehen automatisch immer 13% als „Grundfreibetrag“ zu (also maximal € 3.900,- pro Person und Jahr).

Bei Personengesellschaften ist der Grundfreibetrag mit € 3.900,- pro Jahr und pro Person und (zusätzlich) pro Personengesellschaft gedeckelt.

Den **Investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** können nur Einnahmen-Ausgabenrechner und Bilanzierer geltend machen, jedoch nicht Pauschalierer.

Übersteigt der Gewinn € 30.000,-, dann stehen 13% vom übersteigenden Betrag nur dann als Gewinnfreibetrag zu, wenn im entsprechenden Ausmaß abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mehr als vier Jahren (NEU: auch Gebäude) oder begünstigte Wertpapiere angeschafft worden sind. Nicht begünstigt sind nachwievor PKWs, geringwertige und gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Der Gewinnfreibetrag ist insgesamt (Grundfreibetrag und investitionsbedingter Gewinnfreibetrag) mit € 100.000,- pro Jahr und pro Person und (zusätzlich) pro Personengesellschaft gedeckelt.

7.2. Abschaffung der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne

Die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne ist letztmals bei der Veranlagung für das Jahr 2009 anzuwenden. Die bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2008 begünstigt besteuerten Gewinne können bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2009 mit einem Steuersatz von 10% nachversteuert werden. Die Einkommensteuererklärung 2009 wird ein entsprechendes Feld vorsehen.

Eine begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne steht in diesem Fall für die Veranlagung 2009 nicht mehr zu.

8. ÖKOPRÄMIE (VERSCHROTTUNGSPRÄMIE) FÜR PKW AB 1.4.2009

8.1. Allgemeines

Die **Verschrottung von Altfahrzeugen** und deren **Ersatz durch Neufahrzeuge** werden im **Zeitraum von 1. April 2009 bis längstens zum 31. Dezember 2009** durch die Ökoprämie gefördert. Die Ökoprämie in der Höhe von € 1.500,- wird für die ersten 30.000 Fahrzeuge, für die innerhalb dieses Zeitraumes ein vollständiger und korrekter Antrag gestellt wird, ausbezahlt.

Die Ökoprämie wird je zur Hälfte vom Bund und vom inländischen Fahrzeughändler aufgebracht. Sie kann nur für **Personenkraftwagen**, die auf Privatpersonen im Inland zum Verkehr zugelassen sind, beansprucht werden. Keine Ökoprämie wird für PKWs gewährt, die innerhalb des letzten Jahres im notwendigen Betriebsvermögen eines Betriebes waren.

8.2. Voraussetzungen:

- Das **Altfahrzeug** muss im Zeitpunkt der Abmeldung seit mindestens einem Jahr durchgehend auf den Antragsteller im Inland zugelassen sein, die erstmalige Zulassung zum Verkehr im Inland erfolgte vor dem 1. Jänner 1996, es verfügt über eine gültige Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG 1967 (längstens 4 Monate abgelaufen) und der inländische Fahrzeughändler bestätigt die Verwertung des Altfahrzeuges durch einen inländischen Schredderbetrieb gemäß der Altfahrzeugverordnung.
- Das **Neufahrzeug** war bisher weder im Inland noch im Ausland zugelassen oder war bisher nur auf einen Fahrzeughändler zugelassen, wobei die erstmalige Zulassung zum Verkehr höchstens ein Jahr zurückliegt (typischerweise Vorführwagen und Tageszulassungen) und es wurde nach der Typengenehmigung bzw. der EU-Betriebserlaubnis mindestens nach der Schadstoffklasse Euro 4 genehmigt.
- Der **Zulassungsbesitzer** des Neufahrzeuges und des Altfahrzeuges ist dieselbe Person.

Die Ökoprämie kann nur über den Fahrzeughändler beantragt werden. Der Händleranteil der ausbezahlten Ökoprämie (€ 750,-) ist als Ökoabgabe bis zum 15. des Monats, der auf die Antragstellung der Ökoprämie folgt, an das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu entrichten.

8.3. Aktualisierung der Listen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Pritschenwagen und Klein-LKW

Folgende Fahrzeuge wurden neu in die Liste aufgenommen:

- Dacia Logan Pick-Up
- Seat Altea XL/Freetrack Cargo 5P-N1 (4 Seitentüren)
- Seat Ibiza-Cargo 6J-N1 (2 Seitentüren)
- Toyota RAV4 Van Type XA3

II. WOHNRECHTSNOVELLE AB 1.4.2009

Die am 12.3.2009 im Nationalrat beschlossene Wohnrechtsnovelle 2009 tritt mit 1.4.2009 in Kraft.

1. Die für 1.4.2009 vorgesehene **Valorisierung der Richtwertmietzinse** wurde um ein Jahr auf den **1.4.2010 verschoben**. Ab diesem Zeitpunkt werden künftig Richtwertmietzinse nur mehr alle zwei Jahre valorisiert. Die bisher gültige jährliche Valorisierung der Richtwertmietzinse wurde damit abgeschafft.
2. Kautio: Es wurde erstmals eine gesetzliche Regelung über die **insolvenzrechtliche Separation** und die **zwingende Verzinsung von Kautionen der Mieter** im Mietrechtsgesetz (MRG) verankert. Bisher basierte der Verzinsungsanspruch des Mieters lediglich auf der Judikatur des OGH und beschränkte sich auf Mietobjekte, die dem Vollenwendungsbereich des MRG unterliegen. Die neue gesetzliche Regelung gilt hingegen auch für Mietobjekte im Teilanwendungsbereich des MRG.
3. **Bei Mietverträgen, die vor dem 1.4.2009 abgeschlossen wurden, hat der Vermieter die Separation** (z.B. Septokonto oder Sparbuch) **und verzinsliche Veranlagung der Kautionen bis zum 30.9.2009 nachzuholen**.
4. Energieausweis: Im Bereich des Mietrechtsgesetzes dürfen die **Kosten für die Erstellung eines Energieausweises zu Lasten der Mietzinsreserve** verrechnet werden. Tut dies der Vermieter, hat er jedem Hauptmieter Einsicht in den Energieausweis zu gewähren. Im Wohnungseigentumsrecht wird dem Verwalter, als Maßnahme der ordentlichen Verwaltung, aufgetragen, einen Energieausweis für das gesamte Gebäude zu besorgen, sofern er nicht eine anders lautende Weisung von der Mehrheit der Wohnungseigentümer bekommt.

III. SOZIALVERSICHERUNGSWERTE UND –BEITRÄGE FÜR 2009

Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	---	4.020,00	134,00
Sonderzahlungen	8.040,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	4.690,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	357,74	27,47

Beitragsätze je Beitragsgruppe	gesamt	DG-Anteil	DN-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 %
Gesamt	39,90 %	21,70 %	18,20 %

Beitragsätze je Beitragsgruppe	gesamt	DG-Anteil	DN-Anteil
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 %
Gesamt	39,90 %	21,83 %	18,07 %

IV. Budgetbegleitgesetz 2009

1. EINKOMMENSTEUERLICHE ÄNDERUNGEN

Das Budgetbegleitgesetz wurde am 19.05.2009 im Nationalrat beschlossen und am 17.06.2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es ist in den meisten Punkten rückwirkend ab 1.1.2009 in Kraft getreten.

- **Arbeitnehmer**, welche einen **steuerfreien Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten** erhalten (maximal € 500,- pro Jahr und Kind für Kinder bis zum 10. Lebensjahr), sind **verpflichtet, allfällige Änderungen** der für die Steuerfreiheit **maßgeblichen Verhältnisse innerhalb eines Monats dem Arbeitgeber zu melden**.
- Die **steuerliche Absetzbarkeit von Topfsonderausgaben** (zB Prämien zu freiwilligen Renten- und Krankenversicherungen, Aufwendungen für die Wohnraumschaffung, Erwerb junger Aktien) wird derzeit ab einem Einkommen von € 36.400,- bis € 50.900,- auf Null eingeschliffen. Die **Einschleifregelung** wird rückwirkend ab 2009 an die neue Grenze der Steuerreform 2009 angepasst und **auf € 60.000,- angehoben**. Überdies bleibt bei der neuen Einschleifregelung im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage auch das **Sonderausgabenpauschale von € 60,-** steuermindernd erhalten.
- Im § 20 EStG wird klargestellt, dass die bei der **unentgeltlichen Übertragung von vermieteten Liegenschaften** anfallenden Beträge für **Grunderwerbsteuer und Nebenkosten** (Grundbuchsgebühr, Notarkosten udgl) **steuerlich nicht absetzbar sind**.
- **Rückzahlungen** von als **Sonderausgaben steuerlich voll abgesetzten Beiträgen für freiwillige Weiterversicherungen einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten** in der gesetzlichen Pensionsversicherung wurden bisher nicht besteuert. Diese Besteuerungslücke wurde mit dem Budgetbegleitgesetz geschlossen, somit sind Rückzahlungen ab dem Tag nach der Veröffentlichung des BBG 2009 im BGBl (17.06.2009) daher besteuert.
- Die bei **Betriebsaufgabe bzw. -veräußerung durch einen Einnahmen-Ausgaben-Rechner** zu versteuernden **Übergangsgewinne** unterliegen ab Inkrafttreten des BBG 2009 nur dann der Halbsatzbegünstigung gemäß § 37 Abs 5 EStG (bei Zutreffen der dafür vorgesehenen Voraussetzungen, wie z.B. Tod, Erwerbsunfähigkeit oder Erreichen des 60. Lebensjahres und Einstellung der Erwerbstätigkeit), wenn der betreffende Betrieb bereits **mindestens sieben Jahre** bestanden hat (diese Voraussetzung galt bisher nur für Veräußerungs-, nicht aber für Übergangsgewinne).
- Die **Erstattung von Negativsteuerbeträgen** (bei Arbeitnehmer- und Alleinverdienerabsetzbetrag) kann ab Inkrafttreten des BBG 2009 nur mehr im Wege der **normalen Einkommensteuerveranlagung** geltend gemacht werden. Das bisher vorgesehene Formular E 5 läuft ersatzlos aus.

2. ÄNDERUNG DER ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Die derzeit nach dem Auslaufen der Erbschaftssteuer mit Ablauf des 31.7.2008 noch bestehenden **Meldepflichten für Gerichte** (wonach diese bei Verlassenschaftsabhandlungen dem Finanzamt die Todesfälle zu melden haben) bzw. für **Versicherungen** (wonach diese bei Todesfällen vor Auszahlung von Versicherungssummen oder Renten an andere Personen als den Versicherungsnehmer dem Finanzamt vor allem die Empfänger von Versicherungszahlungen zu melden haben) werden **rückwirkend für alle Todesfälle ab 1.8.2008 gestrichen**.

3. GEBÜHREN

Die Novelle des Gebührengesetzes (GebG) enthält neben der **Pauschalierung der Gebühren** bei der **Beantragung der österreichischen Staatsbürgerschaft** eine **Gebührenbefreiung für Rechtsgeschäfte, die unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen**, und anderen neuen Gebührenbefreiungen ua auch eine **Befreiung für Diebstahl- und Verlustanzeigebestätigungen**.

4. DB- UND KOMMUNALSTEUERPFLICHT FÜR FREIE DIENSTVERTRÄGE AB 2010

Freie Dienstnehmer **unterliegen ab 1.1.2010 sowohl der 3%igen Kommunalsteuer als auch dem 4,5%igen Dienstgeberbeitrag** (und damit im Falle der Wirtschaftskammerzugehörigkeit des Auftraggebers auch dem Zuschlag zum DB).

V. UMSATZSTEUER

1. NEUREGELUNG DIENSTLEISTUNGSORT AB 1.1.2010

Ebenfalls mit dem BBG 2009 wird auch die EU-Richtlinie 2008/8/EG umgesetzt, mit welcher der **Ort der Dienstleistung ab 1.1.2010** neu geregelt wird. Für die **Bestimmung des Ortes der Dienstleistung** ist zu unterscheiden, ob die sonstige Leistung an einen **steuerpflichtigen Unternehmer** erbracht wird oder an einen **Privaten**.

- 1.1. Bei einer **Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen (= Unternehmer)** – so genannte **Business to Business-Leistungen (B2B)** – gilt das **Empfängerortprinzip**: Die sonstige Leistung ist am **Ort des Leistungsempfängers** steuerpflichtig, wobei gleichzeitig ein Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger stattfindet (**Reverse Charge – Übergang der Steuerschuld**) und der Erbringer der grenzüberschreitenden Dienstleistung diese in seine **Zusammenfassende Meldung (ZM)** aufnehmen muss.
- 1.2. Bei einer **Dienstleistung an Nichtsteuerpflichtige** (Endverbraucher, Private) – so genannte **Business to Consumer-Leistungen (B2C)** - kommt grundsätzlich das **Unternehmensortprinzip** zur Anwendung: Die sonstige Leistung ist am **Ort des leistenden Unternehmers** steuerpflichtig.

2. WEITERS ENTHÄLT DIE USTG-NOVELLE DES BBG 2009 NOCH FOLGENDE ERWÄHNENSWERTE ÄNDERUNGEN:

- Nach bisheriger Rechtslage kann bei Lieferungen und sonstigen Leistungen **die Steuerschuld und damit die Fälligkeit der Umsatzsteuer um einen Kalendermonat hinausgeschoben** werden, wenn die **Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonates erfolgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist**. Diese Möglichkeit der Verschiebung der Steuerschuld um einen Monat wird im Interesse der Bekämpfung des Steuerbetrugs **für Dienstleistungen ab 2010 ersatzlos gestrichen**.
- Die **Umsatzgrenze**, bis zu der das **Kalendervierteljahr** als Voranmeldungszeitraum gewählt werden kann, wird **von € 22.000,- auf € 30.000,- angehoben** und damit an die Kleinunternehmergrenze angeglichen.

VI. ALLFÄLLIGES

1. WICHTIGE FRISTEN

Wer muss bis wann eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Für Steuerpflichtige, die **durch** einen **Steuerberater vertreten** sind, gilt eine **generelle Fristverlängerung** für die Steuererklärungen 2008 maximal bis **31. März bzw. 30. April 2010 bei elektronischer Übermittlung**, wobei die Anspruchsverzinsung ab dem 30.9.2009 zu beachten ist.

Ansonsten gilt:

- Wenn im Einkommen **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** enthalten sind – „normale“ Veranlagung

Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	Abzugeben bis	
		Papierform	elektronisch
Steuerpflichtiges Einkommen mehr als € 10.000	E1	30. 4. 2009	30. 6. 2009
Steuerpflichtiges Einkommen weniger als € 10.000, besteht aber aus betrieblichen Einkünften mit Bilanzierung	E1	30. 4. 2009	30. 6. 2009
In Einkünften sind ausländische Kapitalerträge (Sondersteuersatz 25%) enthalten	E1	30. 4. 2009	30. 6. 2009

- Wenn im Einkommen auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind und das Gesamteinkommen beträgt mehr als € 10.900,- – **Arbeitnehmerveranlagung**

Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	Abzugeben bis	
		Papierform	elektronisch
Nicht lohnsteuerpflichtige Nebeneinkünfte mehr als € 730,-	E1	30.4.2009	30.6.2009
Zumindest zeitweise gleichzeitiger Bezug von getrennt versteuerten Bezügen (Gehalt, Pension) von 2 oder mehreren Arbeitgebern	L1	30.9.2009	30.9.2009
Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag wurde zu Unrecht berücksichtigt	L1	30.9.2009	30.9.2009
Krankengeld, Bezug aus Dienstleistungsscheck, Entschädigung für Truppenübungen, beantragte Rückzahlung von SV-Pflichtbeiträgen	L1	Aufforderung durch Finanzamt	
Freibetragsbescheid wurde berücksichtigt, tatsächliche Ausgaben sind aber geringer	L1	Aufforderung durch Finanzamt	
Freiwillige Steuererklärung	L 1	bis Ende 2013	

TIPP:

In folgenden Fällen ist es sinnvoll eine Veranlagung zu beantragen (was bis fünf Jahre rückwirkend möglich ist)

- Bei **unregelmäßigen Gehaltsbezügen** bzw. wenn in einigen Monaten überhaupt kein Gehalt bezogen wurde, sodass auf das Jahr gerechnet zu viel Lohnsteuer abgezogen wurde.
- Steuerlich **absetzbare Ausgaben wurden nicht berücksichtigt**, weil sie z.B. erstmalig angefallen sind (z.B. außergewöhnliche Belastung wegen Krankheitskosten, Werbungskosten für Fortbildung).
- Aus anderen Einkünften (z.B. Vermietung einer Wohnung) ist im betreffenden Jahr ein **Verlust** entstanden, der **mit den lohnsteuerpflichtigen Einkünften ausgeglichen** werden kann.
- Es wurde im betreffenden Jahr so wenig verdient, dass der Anspruch auf **negative Einkommensteuer** geltend gemacht werden kann.

Termin 30.9.2009: Frist zur Einreichung des Jahresabschlusses per 31.12.2008 beim Firmenbuch

Seit dem Vorjahr müssen **alle Jahresabschlüsse** ab Bilanzstichtag 31.12.2007 **verpflichtend** in **elektronischer Form** beim Firmenbuch eingereicht werden. Ausgenommen davon sind (grundsätzlich weiterhin offenlegungspflichtige) **Kleinst-Kapitalgesellschaften**, bei denen die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag € 70.000,- nicht überschritten haben. Diese können die Einreichung des Jahresabschlusses sowie die Bekanntgabe der Umsatzerlöse weiterhin in Papierform vornehmen. Bei Verletzung der Verpflichtung zur elektronischen Einreichung sind **Zwangsstrafen bis zu € 3.600,-** vorgesehen, die auch mehrmals verhängt werden können. Im Falle der mehrmaligen Verhängung können die Zwangsstrafen bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften bis zum Dreifachen, bei großen sogar bis zum Sechsfachen angehoben werden. Die **Eingabegebühr** beträgt bei **elektronischer Einreichung für GmbHs € 34,-** und für **AGs € 131,-**, die **Eintragungsgebühr € 17,-** (Papierform) bzw. **€ 10,- (elektronisch)**. Insgesamt betragen damit die Gebühren für einen elektronisch übermittelten Jahresabschluss bei einer GmbH € 44,- und bei einer AG € 141,-.

2. ZINSSÄTZE BEIM FINANZAMT

2.1. Senkung der Zinssätze ab 11.3.2009

Die Senkung des Basiszinssatzes ab 11.3.2009 von 1,38% auf 0,88% führt zu folgender Senkung der Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen:

	ab 11.03.09	21.01.09 - 10.03.09	10.12.08 - 20.01.09	12.11.08 - 09.12.08	15.10.08 - 11.11.08	09.07.08 - 14.10.08	14.03.07 - 08.07.08
Stundungszinsen	5,38 %	5,88 %	6,38 %	7,13 %	7,63 %	8,2 %	7,69 %
Aussetzungs- / Anspruchszinsen	2,88 %	3,38 %	3,88 %	4,63 %	5,13 %	5,7 %	5,19 %

2.2. Senkung der Zinssätze ab 13.5.2009

Die erneute Senkung des Basiszinssatzes ab 13.5.2009 von 0,88% auf 0,38% führt zu folgender Senkung der Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen:

	ab 13.05.09	11.03.09 - 12.05.09	21.01.09 - 10.03.09	10.12.08 - 20.01.09	12.11.08 - 09.12.08	15.10.08 - 11.11.08	09.07.08 - 14.10.08
Stundungszinsen	4,88 %	5,38 %	5,88 %	6,38 %	7,13 %	7,63 %	8,2 %
Aussetzungs- / Anspruchszinsen	2,38 %	2,88 %	3,38 %	3,88 %	4,63 %	5,13 %	5,7 %

3. FERIAALPRAXIS VON KINDERN

3.1. Was Kinder in den Ferien verdienen dürfen

Um die **Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag** nicht zu gefährden, darf das steuerpflichtige Jahreseinkommen (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) bei **Kindern ab 18 Jahren € 9.000,- pro Jahr** nicht überschreiten, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Bei Gehaltseinkünften darf ein Kind daher insgesamt brutto rund € 11.200,- pro Jahr (unter Berücksichtigung von SV-Beiträgen, Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale, jedoch ohne Sonderzahlungen) verdienen, ohne dass die Eltern die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag verlieren.

Die Einkünftsgrenze von € 9.000,- ist ein Jahresbetrag. Zu den „schädlichen“ Einkünften zählen **sämtliche der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte** (daher beispielsweise auch Vermietungs- oder sonstige Einkünfte). Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen sowie einkommensteuerfreie Bezüge (und offensichtlich auch endbesteuerte Einkünfte) bleiben außer Ansatz.

3.2. Besonderheiten

Folgende Besonderheiten sind noch zu beachten:

- Ein zu versteuerndes Einkommen, das in Zeiträumen erzielt wird, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (z.B. bei vorübergehender Einstellung der Familienbeihilfe, weil die vorgesehene Studienzeit in einem Studienabschnitt abgelaufen ist), ist in die Berechnung des Grenzbetrages nicht einzubeziehen.
- Auch das Einkommen des Kindes innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Berufsausbildung wird auf die schädliche Einkommensgrenze nicht angerechnet.
- Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag fallen übrigens nicht automatisch weg, sondern erst dann, wenn die Eltern den zu hohen Verdienst ihres Kindes pflichtgemäß dem Finanzamt melden. Wer eine solche Meldung unterlässt, riskiert zusätzlich zur Rückforderung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages auch eine Finanzstrafe!
- Übrigens: Kinder unter 18 Jahren können ganzjährig beliebig viel verdienen!